

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 25. Januar 2023

**2023/25 0.04.05.02 Interpellation**

**Interpellation Hutter Pilotversuche E-Trottinette, Beantwortung (Parlamentsgeschäft 22.02.05)**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Pilotversuch mit E-Trottinets — wozu?" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Abteilung Tiefbau
  - Abteilung Sicherheit
  - Stadtpolizei
  - Bereichsleiter Unterhalt
  - Bereichsleiter Beschäftigung + Integration
  - Parlamentsdienste (als Antwort)

### Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Pilotversuch mit E-Trottinets — wozu?" zur Weiterleitung an das Parlament.

### Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Roger Hutter (SVP) und sechs Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 3. Oktober 2022 begründet worden:

#### **Pilotversuch mit E-Trottinets — wozu?**

*In Wetzikon findet ein auf sechs Monate begrenzter Pilotversuch mit sogenannten "Mikromobilitätsangeboten" statt. Die E-Trottinets, die seit kurzer Zeit in grosser Zahl im öffentlichen Raum platziert sind, sind bestimmt schon der ganzen Wetziker Bevölkerung aufgefallen — leider oft in negativem Sinne. Auf der städtischen Meldeplattform "WetziMelder" betreffen derzeit mehr als die Hälfte der Einträge E-Trottinets, welche falsch abgestellt oder nicht korrekt benutzt werden. Die Stadt Wetzikon bemüht sich darum, der selbst verursachten Probleme Herr zu werden, anscheinend aber mit beschränktem Erfolg. Anstatt den Radstreifen zu benutzen, wird oft auf dem Trottoir gefahren. Damit steigt die Unfallgefahr, und die Fussgänger, namentlich die älteren und weniger wendigen, fühlen sich unsicher. Auf dem "WetziMelder" wurde bereits darauf hingewiesen, dass offenbar kleine Kinder mit den E-Trottinets spielen, was gemäss den Benutzungsvorschriften (siehe [www.wetzikon.ch/stadt/angebote-mikromobilitaet](http://www.wetzikon.ch/stadt/angebote-mikromobilitaet)) unzulässig ist und eigentlich nicht vorkommen dürfte.*

*Was mit dem Pilotversuch bezweckt werden soll, ist schleierhaft. Bereits seit Anfang dieses Jahres ist wissenschaftlich erwiesen, dass E-Trottinets aus Umweltsicht mehr schaden als nützen. Eine Studie zeigte auf, dass die E-Trottinets vor allem anstelle von Velos oder Schusters Rappen zum Einsatz kommen und somit (Stichwort "graue Energie") mehr schaden als nützen (siehe [www.tagesanzeiger.ch/geteilte-e-trottinette-schaden-dem-klima-mehr-als-sie-nuetzen-755903572269](http://www.tagesanzeiger.ch/geteilte-e-trottinette-schaden-dem-klima-mehr-als-sie-nuetzen-755903572269)). Man könnte dies durchaus als veritablen "Öko-Schwindel" bezeichnen. Zudem verfügt Wetzikon an den meisten Orten über ein dichtes Busnetz mit 15-Minuten-Takt. Eine Busfahrt ist preisgünstiger, sicherer und erst noch ökologischer als eine Fahrt mit dem E-Trottinett.*

*Wer ein E-Trottinett für die "letzte Meile" für sich als sinnvoll ansieht, kann für wenig Geld ein solches Gefährt erstein. Die Bereitstellung von Mikromobilitätsangeboten, und sei es auch in Zusammenarbeit mit Privaten, ist eindeutig keine staatliche Aufgabe. Das unternehmerische Risiko liegt zwar beim Betreiber der E-Trottinett-Flotte. Allerdings bindet vermutlich nur schon die Bearbeitung der Meldungen aus der Bevölkerung zu falsch abgestellten E-Trottinets beträchtliche Personalressourcen — von weiteren Aufwendungen der Stadt Wetzikon (vermehrte polizeiliche Kontrollen im Strassenverkehr usw.) ganz zu schweigen.*

Vor diesem Hintergrund stellen die Unterzeichnenden dem Stadtrat die folgenden Fragen:

1. Welche direkten und indirekten Kosten entstehen für die Stadt Wetzikon aus diesem Pilotversuch?
2. Welche Zielsetzung verfolgt der Stadtrat mit diesem Projekt?
3. Kann in Erfahrung gebracht werden, wie viele E-Trottinets bereits kaputt gegangen sind?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die Umweltbilanz der E-Trottinets? Wieso hat er sich zu diesem Pilotversuch entschieden, obwohl schon zuvor bekannt war, dass die Umweltbilanz der E-Trottinets negativ ist?
5. Wie viele Unfälle hat es mit den Wetziker E-Trottinets seit ihrer Einführung bereits gegeben?
6. Welche Überlegungen hat sich der Stadtrat in Hinblick auf das Unfallrisiko für die Benutzer und die Gefährdung des übrigen Verkehrs, namentlich der Fussgänger, gemacht?
7. Wie stellt die Stadt Wetzikon sicher, dass die Nutzungs- und Strassenverkehrsvorschriften von den Nutzern der E-Trottinets eingehalten werden und so die Verkehrssicherheit in Wetzikon gewährleistet bleibt?
8. Welche konkreten Auflagen muss der private Anbieter der E-Trottinets insbesondere in Hinblick auf die Ordnung im öffentlichen Raum erfüllen? Wie sichert die Stadt Wetzikon die Einhaltung der entsprechenden Auflagen?

9. *In welchem Rhythmus müssen die E-Trottinets eingesammelt werden, damit Ordnung herrscht? Wer kontrolliert das?*
10. *Wie stellt sich der SR eine allfällige Einführung von E-Bikes vor? Ein ähnliches Projekt mit normalen Fahrrädern wurde schon einmal eingeführt und anschliessend doch nicht eingeführt.*
11. *Die Bewilligung wurde bis Ende 2022 erteilt. Wie stellt sich der Stadtrat den Betrieb im Winter vor, d.h. wie kann der Unterhaltsdienst (Schneeräumung, Salzen etc.) gewährleistet werden?*

## **Formelles**

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## **Beantwortung der Interpellation**

Die Interpellation " Pilotversuch mit E-Trottinets — wozu?" wird wie folgt beantwortet:  
*(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)*

*Frage 1: Welche direkten und indirekten Kosten entstehen für die Stadt Wetzikon aus diesem Pilotversuch?*

Direkte Kosten entstehen der Stadt Wetzikon durch den Pilotversuch keine. Indirekt werden Kosten durch die Beanspruchung der personellen Ressourcen innerhalb der Verwaltung verursacht. Seit Beginn der Pilotphase wurden 130 Arbeitsstunden durch die Stadtentwicklung für die Pilotphase Mikromobilität aufgewendet. Dazu kommen punktuell personelle Ressourcen von weiteren Personen aus der Stadtverwaltung Wetzikon.

*Frage 2: Welche Zielsetzung verfolgt der Stadtrat mit diesem Projekt?*

Der Stadtrat verfolgt mit der Pilotphase insbesondere zwei Ziele. Erstens geht es darum, Erkenntnisse zum Mobilitätsverhalten der Wetziker Bevölkerung zu gewinnen. Die GPS-Daten deuten darauf hin, dass das Zentrum Oberwetzikon sowie die Bahnhöfe Kempten und Wetzikon als Start- bzw. Zielorte der Fahrten besonders gefragt sind. Ebenso sind Fahrten in der Nähe von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs häufig, d.h. es handelt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um intermodale Fahrten, bei denen verschiedene Verkehrsmittel miteinander kombiniert werden. Das Angebot wird zudem vermehrt benutzt in der Nähe des Ochsenplatzes, bei den Sportanlagen Meierwiesen, auf der Bahnhofstrasse und beim Strandbad in Auslikon.

Zweitens sollte die Pilotphase aufzeigen, inwiefern ein entsprechendes Angebot effektiv einem Bedürfnis entspricht bzw. ob ein entsprechendes Angebot durch die Bevölkerung in Wetzikon bzw. weitere Personen effektiv genutzt wird. Auf den Strassen konnten elektrische Trendfahrzeuge in den vergangenen Monaten an diversen Orten vermehrt beobachtet werden. Der Stadtrat hat mit der Pilotphase dieses latente Bedürfnis aufgegriffen.

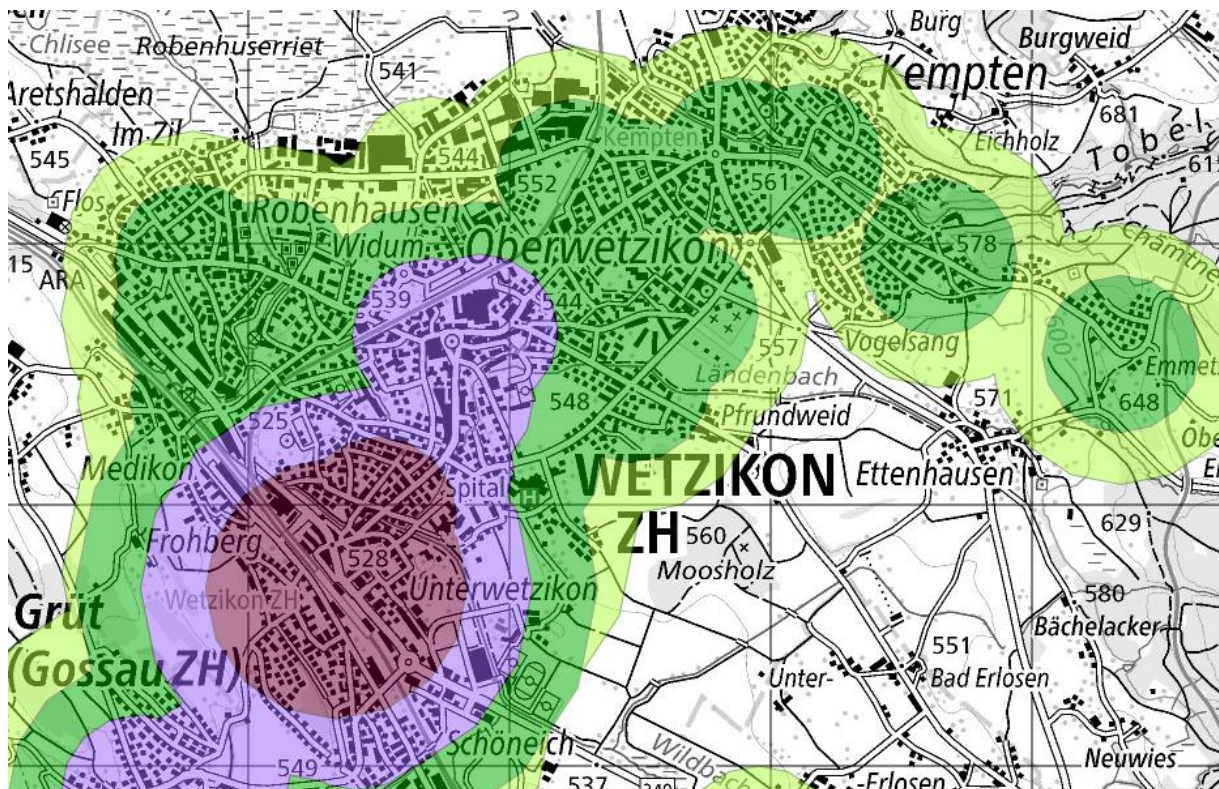
Die Erkenntnisse aus der Online-Befragung und die Daten zur Nutzung, die von den beiden Anbietern zur Verfügung gestellt wurden liefern vielfältige Einblicke in das Mobilitätsverhalten

*Frage 3: Kann in Erfahrung gebracht werden, wie viele E-Trottinets bereits kaputt gegangen sind?*

Die E-Trottinette der beiden Anbieter habe eine Laufzeit von ca. fünf Jahren und werden kontinuierliche gewartet und im Falle von Defekten repariert. Die Fahrzeuge haben dazu diverse Sensoren, mit denen sie Probleme und Defekte direkt an das jeweilige Logistikteam weiterleiten können. Zudem bestimmen Algorithmen aufgrund von Nutzungskennzahlen und verschiedener weiterer Variablen, wann eine Wartung ansteht. Gemäss den Informationen der Anbieter wurden die Fahrzeuge regelmässig gewartet und repariert, aber es sind bislang keine Fahrzeuge definitiv kaputtgegangen.

*Frage 4: Wie beurteilt der Stadtrat die Umweltbilanz der E-Trottinets? Wieso hat er sich zu diesem Pilotversuch entschieden, obwohl schon zuvor bekannt war, dass die Umweltbilanz der E-Trottinets negativ ist?*

Die Frage zielt anscheinend auf die anfangs Jahr erschienene Studie der ETH ab, wonach geteilte E-Trottinette und E-Bikes dem Klima mehr schaden, als sie nützen. Hier muss man aber aufpassen, dass nicht verallgemeinert wird und die Erkenntnisse der Studie lassen sich auch nicht auf Wetzikon übertragen. Bei der Studie wurden die Positionsdaten von Nutzenden in der Stadt Zürich während drei Monaten untersucht. Die Erkenntnis einer schlechten CO<sub>2</sub>-Bilanz der geteilten E-Scooter lasse sich auf europäische Städte mit gutem ÖV-Angebot übertragen. Zieht man die ÖV-Güteklassen des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) bei, so sind in Wetzikon grosse Teile des Stadtgebiets nur mittelmässig durch den öffentlichen Verkehr erschlossen und befinden sich lediglich in der Güteklasse C (siehe Abbildung unten).



#### Legende

- Klasse A: sehr gute Erschliessung
- Klasse B: gute Erschliessung
- Klasse C: mittelmässige Erschliessung
- Klasse D: geringe Erschliessung

Die Ausgangslage ist damit nicht vergleichbar mit anderen europäischen (Gross)städten mit sehr gutem ÖV-Angebot. Zudem hat sich der Stadtrat bereits vor dem Vorliegen der eingangs erwähnten Studie mit der Frage nach der Durchführung einer Pilotphase auseinandergesetzt und dabei festgehalten, dass im Falle eines Umstiegs vom Auto auf Mikromobilitätsangebote von einer positiven Umweltbilanz ausgegangen werden kann.

*Frage 5: Wie viele Unfälle hat es mit den Wetziker E-Trottinets seit ihrer Einführung bereits gegeben?*

Im Jahr 2022 (bis 15.12.2022) wurden drei Verkehrsunfälle in Zusammenhang mit E-Trottinets registriert. Im Zeitraum vom 01.06.2022-15.12.2022 waren es deren zwei, wobei es sich um private Fahrzeuge handelte (keine gemeinsam genutzten E-Trottinette der beiden privaten Anbietenden Lime oder Voi). Es ist zu berücksichtigen, dass die auskunftgebende Stelle der Kantonspolizei Zürich mit der Erfassung der Unfalldaten etwas im Rückstand ist und somit eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die Aktualität der Zahlen besteht.

Die Frage nach den Anzahl Unfällen wurde auch durch die beiden privaten Anbietenden abgeklärt. Beide melden ebenfalls zurück, dass es zu keinen Unfällen gekommen ist, bei denen ihre Fahrzeuge involviert waren.

*Frage 6: Welche Überlegungen hat sich der Stadtrat in Hinblick auf das Unfallrisiko für die Benutzer und die Gefährdung des übrigen Verkehrs, namentlich der Fussgänger, gemacht?*

In den Gesuchsdossiers mussten die Anbietenden u.a. ausführen, welche Massnahmen sie ergreifen, um Sicherheit im öffentlichen Raum gewährleisten zu können. Neben Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen sind v.a. auch technologische Möglichkeiten zu nennen wie beispielsweise Nüchternheitstests, Identifikation von risikoreichem Fahren oder Einrichten von Parkverbotszonen. Letztlich lässt sich ein gewisses Restrisiko aber nie gänzlich ausschliessen.

Um das Unfallrisiko klein zu halten und Fussgängerinnen und Fussgänger zu schützen, sind die Anbietenden verpflichtet, die vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) empfohlenen Sicherheitsstandards zu erfüllen, die Fahrzeuge regelmässig zu warten und ausschliesslich in fahrtüchtigem Zustand anzubieten. Alle Verkehrsteilnehmenden sollen im Verkehr sicher sein und sich auch sicher fühlen. Um Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum zu vermeiden, haben die Anbietenden nach Rücksprache mit der Stadt diverse Park- und Fahrverbotszonen eingerichtet. Beispielsweise das Naturschutzgebiet Richtung Pfäffikersee, der Jörg-Schneider-Park, die städtischen Schulanlagen oder verschiedene Unterführungen wurden zu Fahr- und Parkverbotszonen erklärt, um möglichen Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum bereits zu Beginn entgegenzuwirken. Um die Parkierung zu verbessern und Fussgängerinnen und Fussgängern genügend Platz auf den Trottoirs zuzugestehen, werden über die Apps der Nutzenden regelmässig Hinweise zum korrekten Abstellen und Parkieren kommuniziert. Zudem werden falsch oder störend platzierte Fahrzeuge nach Hinweisen aus der Bevölkerung (u.a. über den WetzMelder) zeitnah umplatziert.

*Frage 7: Wie stellt die Stadt Wetzikon sicher, dass die Benutzungs- und Strassenverkehrsvorschriften von den Nutzern der E-Trottinets eingehalten werden und so die Verkehrssicherheit in Wetzikon gewährleistet bleibt?*

Die Stadt Wetzikon steht in engem Kontakt mit den beiden Anbieterden. Sie weisen die Nutzenden in regelmässigen Abständen auf die geltenden Verkehrsvorschriften hin, um eine hohe Verkehrssicherheit gewährleisten zu können.

Die Stadtpolizei Wetzikon hat im Jahr 2022 verschiedene Anlässe und Kanäle genutzt um die Bevölkerung über die Regeln aufzuklären (Stand in der Migros, Tag der offenen Türe Feuerwehr/Polizei/Zivilschutz). Zu Beginn der Pilotphase erfolgte zudem eine Kommunikationsoffensive zu den geltenden Vorschriften bei der Benutzung von elektrischen Trendfahrzeugen, in der die wichtigsten Regeln mitgeteilt wurden. Werden fehlerhafte Fahrzeuglenkende festgestellt, werden diese situationsbezogen mit einer Anzeige oder einer Ordnungsbusse bedient. Entsprechende Kontrollen werden durch die Stadtpolizei Wetzikon durchgeführt.

*Frage 8: Welche konkreten Auflagen muss der private Anbieter der E-Trottinets insbesondere in Hinblick auf die Ordnung im öffentlichen Raum erfüllen? Wie sichert die Stadt Wetzikon die Einhaltung der entsprechenden Auflagen?*

Für die Durchführung des transparenten öffentlichen Bewilligungsverfahrens wurde in Anlehnung an vergleichbare Verfahren in anderen Schweizer Städten ein umfangreicher Auflagenkatalog definiert, den die Gesuchstellenden bzw. Bewilligungsinhaberinnen zu berücksichtigen haben. Die privaten Anbietenden sind verpflichtet, störend oder falsch abgestellte Fahrzeuge innert 3-4 Stunden umzuplatzieren. Zudem müssen sie sicherstellen, dass der öffentliche Raum an den Parkstellen nicht übermässig durch E-Trottinette beansprucht wird. Strassen- bzw. Stadtbild und der Verkehr, insbesondere der öffentliche und der Fussverkehr dürfen durch das Angebot nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Wetzikon verfügt nicht über die Ressourcen, die Einhaltung aller Auflagen permanent zu überprüfen. Die Stadt Wetzikon stand jedoch in regelmässigem Austausch mit den privaten Anbietenden und hat auftretende Probleme jeweils zeitnah angegangen.

*Frage 9: In welchem Rhythmus müssen die E-Trottinets eingesammelt werden, damit Ordnung herrscht? Wer kontrolliert das?*

Die privaten Anbietenden sind aus kommerziellen Gründen daran interessiert, dass ihre Fahrzeuge möglichst häufig genutzt werden. Sie werden über Fahrzeuge, die längere Zeit nicht benutzt wurden informiert und ein Logistikteam der Anbietenden verteilt die Fahrzeuge regelmässig neu. Dadurch kann bis zu einem gewissen Grad Ordnung hergestellt werden. Die privaten Anbietenden sind, wie bereits erwähnt verpflichtet, störend oder falsch abgestellte Fahrzeuge innert 3-4 Stunden umzuplatzieren. Einer der beiden Anbietenden arbeitete zu diesem Zweck mit dem Beschäftigungsprogramm der Stadt Wetzikon zusammen. Kontrolliert wurde jedoch nicht, in welchem Rhythmus die E-Trottinette effektiv eingesammelt bzw. umplatziert wurden, dafür wurden keine zusätzlichen städtischen Ressourcen aufgewendet.

*Frage 10: Wie stellt sich der SR eine allfällige Einführung von E-Bikes vor? Ein ähnliches Projekt mit normalen Fahrrädern wurde schon einmal eingeführt und anschliessend doch nicht eingeführt.*

Ursprünglich hat man sich erhofft, dass einer der beiden Anbietenden einen Teil der E-Trottinett-Flotte durch E-Bikes ersetzen könnte, sofern ein entsprechendes Bedürfnis nach Fahrzeugen für längere Strecken nachgewiesen werden kann. Die Nutzungsdaten der Anbietenden deuten darauf hin, dass dies nicht unbedingt einem Bedürfnis entspricht.

*Frage 11: Die Bewilligung wurde bis Ende 2022 erteilt. Wie stellt sich der Stadtrat den Betrieb im Winter vor, d.h. wie kann der Unterhaltsdienst (Schneeräumung, Salzen etc.) gewährleistet werden?*

Die privaten Anbietenden haben verschiedene Massnahmen erarbeitet, die in Abhängigkeit der Strassenverhältnisse und der Dauer umgesetzt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten und auch eine Vereinbarkeit mit dem Winterdienst sicherzustellen. Wenn es an bestimmten Standorten zu Problemen mit dem Winterdienst gekommen ist, wurden an der entsprechenden Stelle grossflächig Parkverbotszonen eingerichtet.

Beide Anbietenden haben die ihre Flotte in den nutzungsarmen kälteren Wintermonaten zudem reduziert. Lime hat die Flotte in der Vorweihnachtswoche auf 50 E-Trottinette reduziert und Voi hat sich für eine kontinuierliche Verringerung der Flotte entschieden (111 Fahrzeuge auf Wetziker Strassen am 22. Dezember 2022).

#### **Akten**

- 22.02.05 Interpellation Hutter Pilotversuch mit E-Trottinets — wozu?
- Allgemeine Informationen Bewilligungsverfahren Stadt Wetzikon

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin

# Allgemeine Informationen zum Bewilligungsverfahren Mikromobilität

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Grundsätzliches</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Inhalt Gesuchsdossier</b> .....	<b>8</b>
2.1 Präsentation Mikromobilitätsangebot (A) .....	8
2.2 Erfüllung Auflagen (B) .....	8
2.3 Nachweise (C).....	9
2.4 Unterzeichnung Gesuch (D).....	9
<b>3 Auflagen</b> .....	<b>10</b>



## Vorbemerkung

*Der besseren Lesbarkeit halber wird in den Gesuchunterlagen gleichwertig für beide Geschlechter die männliche oder weibliche Bezeichnung stellvertretend für verschiedene Personen resp. Personengruppen verwendet. So steht beispielsweise «Interessentin» stellvertretend für «Interessent / Interessentin» und «Gesuchssteller» für «Gesuchsstellerin / Gesuchssteller» etc.*

## 1 Grundsätzliches

### 1.1 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen, Bewilligungsgegenstand

1.1.1	Rolle der Stadt Wetzikon; Ausgangslage:	<p>Die Stadt ist im vorliegenden Verfahren weder Auftraggeberin noch Bestellerin. Es handelt sich nicht um einen Beschaffungsvorgang. Als Hoheitsträgerin über den öffentlichen Strassenraum fungiert die Stadt als Bewilligungsbehörde. In dieser Ordnungsfunktion hat sie die Aufgabe, bestimmte sogenannte polizeiliche Schutzgüter (wie Verkehrssicherheit, Orts- und Strassenbild) zu wahren.</p> <p>Mit dem Bewilligungsverfahren will die Stadt im Rahmen eines geordneten, rechtsstaatlich korrekten und transparenten Prozesses allen Interessentinnen rechtsgleiche und wettbewerbskonforme Marktzugangschancen eröffnen.</p> <p>Das allfällig bewilligte Mikromobilitätsangebot wird kein offizielles städtisches Angebot darstellen, sondern eine rein privatkommerzielle Tätigkeit auf eigenes unternehmerisches Risiko der jeweiligen Betreiberin. Entsprechend gilt für sie auch keine Betriebspflicht (d.h. das Unternehmen entscheidet im Rahmen der erteilten Bewilligung selbst, ob und wie lange es seinen Service anbietet). Trotzdem hat die Stadt in Anbetracht der knappen Platzverhältnisse im öffentlichen Raum ein legitimes Interesse daran, dass jegliche Sharing-Angebote tatsächlich funktionstüchtig und mit anderen Nutzungen im öffentlichen Raum verträglich sind. Die mit einer allfälligen Bewilligung verbundenen Auflagen verfolgen dieses Anliegen.</p>
1.1.2	Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren:	<p>Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens, der Entscheid über die Bewilligungserteilung sowie die Freigabe zum Roll-Out erfolgen durch die Stadtentwicklung und die Abteilung Sicherheit der Stadt Wetzikon.</p>

1.1.3	Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)</li> <li>- kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)</li> <li>- Kantonales Strassengesetz (SG)</li> <li>- Polizeiverordnung (Gemeindeversammlung 15. März 2010, rev. Gemeindeversammlung 12. März 2012)</li> </ul> <p>Art. 24 der Polizeiverordnung (Benützung des öffentlichen Grundes):</p> <p>Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken wird, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen wird, durch den Sicherheitsvorstand bewilligt. Dieser gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig, ausser für gemeinnützige Organisationen, für politische Parteien und für Wetziker Ortsvereine.</p>
1.1.4	Gegenstand des Bewilligungsverfahrens:	<p>Die Nutzung öffentlicher Strassen auf Territorium der Stadt Wetzikon für den Betrieb eines Mikromobilitäts-Verleihsystems bedarf einer Bewilligung.</p> <p>Im Wesentlichen geht es darum, potenzielle Nutzungskonflikte im knappen öffentlichen Raum zu vermeiden.</p> <p>Die Stadt Wetzikon behält sich ausdrücklich vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehrere Bewilligungen zu erteilen, oder</li> <li>- gar keine Bewilligung auszustellen, sofern polizeiliche oder andere Gründe einer Erteilung entgegenstehen resp. die GesuchstellerInnen für die Einhaltung der Auflagen nicht Gewähr bieten.</li> </ul> <p>Auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Die Ausarbeitung und Einreichung von Gesuchunterlagen wird nicht vergütet und erfolgt auf Risiko der Gesuchstellenden.</p>
1.1.5	Fokus Bewilligungsverfahren:	<p>Das Bewilligungsverfahren beschränkt sich auf Verleihsysteme für auf öffentlichen Strassen zugelassene Fahrzeuge. Dazu zählen insbesondere Velos, E-Trottinette, E-Bikes, Cargo-Bikes, E-Roller und E-Stehroller (Segways).</p> <p>Ausgenommen sind Solowheels, Smartwheels oder Elektro-Skateboards, da diese Fahrzeuge auf öffentlichem Grund nicht zugelassen sind.</p>
1.1.6	Bewilligungsperiode:	<p>Eine allfällige Bewilligung ist befristet und wird für den Zeitraum bis Ende Jahr erteilt. Während der Pilotphase wird zur Evaluation eine Umfrage durchgeführt, mit der u.a. die Gründe der Nutzung erhoben werden sollen.</p> <p>Die Laufzeit beginnt mit Freigabe zum Roll-Out, voraussichtlich im Mai/ Juni 2022.</p>

1.1.7	Gebührenfreiheit im Bewilligungsverfahren; Vorbehalt für spätere Benutzungsgebühr:	<p>Die Stadt Wetzikon erhebt keine Bearbeitungsgebühren für die Behandlung der Bewilligungsgesuche resp. für das Ausstellen eines allfälligen Bewilligungsentscheids.</p> <p>Nach zurzeit geltendem Recht wird für die Beanspruchung öffentlicher Strassen durch den Betrieb eines Mikromobilitätsangebots keine Benutzungsgebühr erhoben.</p> <p>Die Stadt Wetzikon muss sich indes vorbehalten, während der Laufzeit der Bewilligung neu eine Gebührenpflicht geltend zu machen und den Bewilligungsinhaberinnen für die Restlaufzeit eine Benutzungsgebühr aufzuerlegen. Dies setzt voraus, dass die Einführung einer spezifischen Gebühr durch das zuständige Organ beschlossen und rechtswirksam wird.</p>
<b>1.2 Bewilligungsverfahren: Eckpunkte zum Ablauf und formale Rahmenbedingungen</b>		
1.2.1	Publikation auf Homepage sowie öffentliche Bekanntmachung (Kurzinformation) an Anbieter:	<b>21.02.2022</b>
1.2.2	Verfahrenssprache:	Deutsch; insbesondere muss das Gesuchdossier in deutscher Sprache verfasst sein.
1.2.3	Währungsvorschrift:	Allfällige Geldbeträge sind in CHF anzugeben.
1.2.4	Einreichungsfrist und -form	<p><b>21.03.2022</b></p> <p>Die Einreichungsfrist ist nicht erstreckbar.</p> <p>Die vollständigen und unterzeichneten Gesuchunterlagen (2-fach Papier und 1-fach digitaler Datenträger) sind im verschlossenen Umschlag deutlich mit dem Vermerk <b>«Bewilligungsgesuch Mikromobilität – nicht öffnen»</b> zu kennzeichnen.</p> <p>Die Gesuchunterlagen müssen via A-Post oder als Einschreiben versendet und an einer Schweizer Poststelle aufgegeben werden. Es gilt der Poststempel einer Schweizer Poststelle.</p>
1.2.5	Unabänderlichkeit Gesuchdossier:	Aus Gründen der Chancengleichheit gelten für alle Gesuchstellerinnen dieselben Regeln. Entsprechend sind nach Ablauf der Einreichungsfrist Nachbesserungen am Gesuchdossier sowie die Nachreichung von Dokumenten ausgeschlossen.
1.2.6	Einreichungsadresse:	<p>Stadtentwicklung Stadt Wetzikon          Vermerk: <b>«Bewilligungsgesuch Mikromobilität – nicht öffnen»</b>          Bahnhofstrasse 167          8620 Wetzikon</p>

1.2.7	Auskunft:	Allfällige Fragen können bis <b>25.02.2022</b> per E-Mail an <a href="mailto:roman.zwick@wetzikon.ch">roman.zwick@wetzikon.ch</a> eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgt in schriftlicher Form. Alle eingereichten Fragen werden mit Antworten online veröffentlicht. Darüber hinaus wird in der Sache keine Korrespondenz geführt und es sind auch keine Besprechungen möglich.
1.2.8	Zeitpunkt der Gesuchöffnung:	Die eingereichten Gesuche werden nach Ablauf der Einreichungsfrist geöffnet. Der Anlass ist nicht öffentlich.
1.2.9	Bewilligungsentscheid; Eröffnung / Kommunikation:	Über die Gesuche wird voraussichtlich ab <b>23.03.2022</b> entschieden. Der Entscheid wird den Gesuchstellerinnen postalisch eröffnet. Vor der förmlichen Eröffnung werden weder aktiv noch auf Anfrage hin mündliche Auskünfte erteilt. Parallel zur Eröffnung kann die Kommunikation gegenüber den Medien erfolgen.
1.2.10	Beschwerdemöglichkeit:	Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde eingereicht werden. Der Entscheid wird eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
1.2.11	Freigabe zum Roll-Out:	Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist (vgl. 1.2.10) gibt die Stadtentwicklung das Roll-Out frei – voraussichtlich im <b>Mai 2022</b> . Sollten Rechtsmittel den Betriebsbeginn verzögern, kann dies den Zeitpunkt der Freigabe zum Roll-Out beeinflussen.

### 1.3 Formale Anforderungen; Folgen bei Nichteinhaltung (vgl. auch 1.2.2 bis 1.2.6)

1.3.1	Abzugebende Unterlagen:	Das Gesuchdossier gilt als vollständig, wenn die Unterlagen gemäss Abschnitt "Inhalt Gesuchdossier" vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet sind.
1.3.2	Medium:	Die Gesuche sind in 2-facher Anfertigung in Papier und 1-fach auf einem digitalen Datenträger einzureichen.
1.3.3	Nichtberücksichtigung Gesuche:	Unvollständige oder zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

### 1.4 Bewilligung

1.4.1	Perimeter:	Die Bewilligung bezieht sich auf öffentliche Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon. Ausgenommen davon sind noch festzulegende Zonen, in denen die Fahrzeuge weder gefahren noch parkiert werden. Die Stadt Wetzikon behält sich vor, diese fahrzeugfreien Zonen während der Pilotphase je nach Bedarf anzupassen. Private Grundstücksflächen sind nicht
-------	------------	---

		Teil der bewilligten Fläche.
1.4.2	Bewilligungserteilung:	<p>Die Stadt Wetzikon behält sich jeglichen Entscheid bezüglich Bewilligungserteilung / -verweigerung vor.</p> <p>Eine Bewilligung kann keiner oder mehreren InteressentInnen erteilt werden.</p> <p>Die Einhaltung der maximalen Flottengrösse für das Gebiet der Stadt Wetzikon muss zu jeder Zeit gegeben sein. Im Falle der Bewilligungserteilung an mehrere InteressentInnen wird eine individuelle Flottengrösse pro BewilligungsinhaberIn definiert.</p>
1.4.3	Laufzeit der Bewilligung; keine Betriebspflicht:	<p>Die Bewilligungsperiode für Mikromobilitätsangebote ist bis Ende Jahr befristet. Während der Pilotphase wird zur Evaluation eine Umfrage durchgeführt.</p> <p>Mikromobilitäts-Verleihsysteme unterliegen keiner Betriebspflicht, d.h. sie können von der jeweiligen Betreiberfirma jederzeit – auch vor Ablauf der Bewilligungsperiode – wiedereingestellt werden.</p> <p>Mit Einstellung des Betriebs erlischt die Bewilligung ohne Weiteres; später kann nicht wieder von ihr Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Verschwinden Mikromobilitätsangebote während der Bewilligungsperiode vom Markt – sei es aus eigenem unternehmerischem Entschluss, sei es auf behördliche Anordnung hin –, so besteht auf Seiten der InteressentInnen kein Rechtsanspruch darauf, dass die Stadt vorzeitig ein neues Bewilligungsverfahren durchführt.</p>
1.4.4	Unübertragbarkeit der Bewilligung:	<p>Erteilte Bewilligungen gelten spezifisch und ausschliesslich für die Firma, welche das Gesuch gestellt hat, und sind unübertragbar.</p> <p>Will die Bewilligungsempfängerin während der Laufzeit der Bewilligung Teile des operativen Geschäfts im Rahmen eines Betriebsmanagement-Vertrags oder dergleichen auf eine oder mehrere Drittfirmen auslagern, so hat sie dafür vorgängig die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt Wetzikon einzuholen. Gegenüber den Behörden bleibt ausschliesslich die BewilligungsinhaberIn verantwortlich.</p> <p>Soll die Bewilligung als Asset in ein Joint-Venture oder Fusionsvorhaben eingebracht werden, bedarf dies ebenfalls der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadtentwicklung Wetzikon; im Fall einer Absorptions-Fusion (Übernahme der BewilligungsinhaberIn) verfällt die Bewilligung ohne Weiteres (vgl. 3.1.2).</p>
1.4.5	Entzug der Bewilligung bei Regelverstössen:	<p>Bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere bei Verletzung einer Auflage (vgl. Abschnitt 3), kann die erteilte Bewilligung nach vorheriger schriftlicher Verwarnung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.</p>

1.4.6	Vorbehalt für Bewilligungsanpassung während der Laufzeit	<p>Die Stadt Wetzikon behält sich für den Fall einer erheblich geringeren Nachfrage als angenommen vor, Bewilligungsänderungen für die Restlaufzeit vorzunehmen (vgl. 3.6.4).</p> <p>Ausserdem kann die Stadt die Bewilligung nach Anhörung der Bewilligungsinhaberin anpassen, sollten sich die relevanten Rahmenbedingungen in unvorhersehbarer Weise wesentlich verändern.</p>
-------	--	---

## 2 Inhalt Gesuchsdossier

### 2.1 Präsentation Mikromobilitätsangebot (A)

Präsentation Mikromobilitätsangebot mit folgenden Angaben (max. 4 DIN A4-Seiten, Schriftgrösse mind. 10 Pt.; Schriftart Arial, **diese formalen Anforderungen müssen von der Gesuchstellerin zwingend beachtet werden**):

- kurze, summarische Analyse des lokalen Marktes inkl. Bedürfnis-Einschätzung
- Darstellung der Funktionsweise des Mikromobilitätsangebots unter Einbezug der verwendeten Applikation (inkl. unterstützte Betriebssysteme). Weiter sind dabei die folgenden Fragen zu beantworten:
  - Wie erfolgt die Wartung, Umverteilung und Ladung der Akkus? Wie ist der Betrieb, die Ausgleichs- und Akkulogistik organisiert? Welche Fahrzeugtypen werden für die Ausgleichs- und Akkulogistik verwendet?
  - Welche Möglichkeiten bestehen, um bei gewissen Aufgaben (z.B. Wartung, Umverteilung, Laden von Akkus) mit Beschäftigungs- und Integrationsangeboten der öffentlichen Hand bzw. von gemeinnützigen Organisationen zusammenzuarbeiten?
  - Wie wird der nachhaltige Betrieb des Mikromobilitäts-Verleihsystems gewährleistet (in Bezug auf die Lebensdauer und Entsorgung und betrieblichen Arbeiten)?
  - Wie wird sichergestellt, dass an zentralen Lagen (z.B. Bahnhofraum Unterwetzikon, Zentrum Oberwetzikon, Bahnhof Kempten), das Angebot an Abstellplätzen nicht merklich eingeschränkt, und die Sicherheit, Hindernisfreiheit und Ordnung im öffentlichen Raum nicht beeinträchtigt wird durch die Parkierung oder Nutzung der Fahrzeuge?
  - Wie wird sichergestellt, dass Nutzende auf Gefahren bzw. auf die adäquate Ausrüstung beim Fahren und die geltenden Verkehrsregeln aufmerksam gemacht werden?
  - Wo befinden sich die «virtuellen Stationen», an denen die Fahrzeuge vom Anbieter platziert werden (Standortkonzept)? Arbeiten die Anbieter mit privaten Grundeigentümern zusammen oder erfolgt die Parkierung im öffentlichen Raum?
- Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells (Die Stadt Wetzikon sichert zu, allfällige von der Gesuchstellerin als solche, deklarierte Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und weder an Konkurrentinnen noch sonstige Dritte weiterzugeben. Vorbehalten bleiben Anordnungen übergeordneter Behörden.)
- relevante technische Spezifikationen und Ausstattung der vorgesehenen Fahrzeuge

### 2.2 Erfüllung Auflagen (B)

Die eingereichten Gesuche werden nur weiter berücksichtigt, wenn die jeweilige Gesuchstellerin Gewähr dafür bietet, die Auflagen (vgl. Abschnitt 3) einwandfrei zu erfüllen. Die entsprechenden Angaben sind im Dokument «Teil B - Erfüllung Auflagen» zu machen.

### 2.3 Nachweise (C)

Dem Gesuch sind im Weiteren folgende Dokumente beizulegen:

- Nachweis CH-Firmensitz (Handelsregister)
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Nachweis Erfüllung der empfohlenen Sicherheitsstandards gemäss ASTRA-Vorschriften zu Motorfahrrädern, langsamen E-Bikes, E-Trottinetten, E-Rikschas (Version vom März 2021).
- Erklärung betreffend Einhaltung Datenschutz resp. Vorlage der diesbezüglichen AGB (vgl. Teil C: Check-Liste Erklärung Datenschutz)

### 2.4 Unterzeichnung Gesuch (D)

Das Gesuch muss vollständig (Teile A – D) und rechtsgültig unterzeichnet bis **Montag, 21. März 2022**, eingereicht werden.



### 3 Auflagen

Allfällige Angaben zu den zu erfüllenden Auflagen sind im Dokument «Teil B - Erfüllung Auflagen» aufzuführen.

Nr.	Thema	Auflage
<b>3.1 Firma mit Sitz in der Schweiz</b>		
3.1.1	Firmensitz	Die Gesuchstellerin muss ihren Firmensitz gemäss Handelsregistereintrag in der Schweiz haben. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen (vgl. Abschnitt 2.3 Nachweise (C)).
3.1.2	Umstrukturierung Firma	Die Bewilligungsinhaberin verpflichtet sich, jegliche Umstrukturierung/Umgründung (Änderung der Rechtsform) ihrer Firma sowie das Verlegen des Firmensitzes unverzüglich schriftlich der Stadtentwicklung Wetzikon zu melden.
3.1.3	Arbeitsschutzbestimmungen und -standards	Die Bewilligungsinhaberin verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, zur Gewährleistung von branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und dem Einhalten des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung und verlangt dies auch von Subunternehmen, Herstellerinnen und Lieferanten.
<b>3.2 Ordnung / Beanspruchung öffentlicher Raum</b>		
3.2.1	Flottengrösse	Insgesamt 200 Fahrzeuge auf Stadtgebiet. Im Fall mehrerer bewilligter Flotten zusammengerechnet, maximal 250 Fahrzeuge auf dem Stadtgebiet.
3.2.2	Beabsichtigte Mindestflottengrösse	Die Gesuchstellerin hat anzugeben, welche Mindestflottengrösse für sie unabdingbar ist, um in der Stadt Wetzikon überhaupt operativ zu werden.
3.2.3	Stadtgebiet	Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass das Mikromobilitäts-Angebot möglichst auf dem gesamten Stadtgebiet verfügbar ist.
3.2.4	fahrzeug-freie Zonen	Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass auf den noch festzulegenden fahrzeug-freien Zonen Fahrzeuge der Verleihsysteme weder gefahren noch parkiert werden. Die Stadt Wetzikon behält sich vor, die fahrzeug-freien Zonen während der Bewilligungsperiode anzupassen.

3.2.5	Parkieren der Fahrzeuge	<p>Die Gesuchstellerin hat täglich sicherzustellen, dass die Fahrzeuge geordnet abgestellt werden. Dies gilt auch bei Betriebsbeeinträchtigungen wie Veranstaltungen (z.B. Stadtfest) oder Baustellen.</p> <p>Nicht beeinträchtigt werden dürfen das Strassen- bzw. Stadtbild und der Verkehr, insbesondere der öffentliche und der Fussverkehr (es gelten die Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung).</p> <p>Weiter darf durch abgestellte Fahrzeuge nicht die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden.</p> <p>Störend oder falsch abgestellte Fahrzeuge müssen innert nützlicher Frist (in der Regel innert 12 Stunden) weggeräumt werden. Ist die Stadt gezwungen, eine Umplatzierung selber vorzunehmen, so werden diese Arbeiten der bewilligungsinhabenden Firma in Rechnung gestellt.</p> <p>Dasselbe gilt für entwendete und/oder illegal entsorgte Fahrzeuge. Wo die Gesuchstellerin diese nicht selbst wegräumen kann (z.B. in Bächen, Flüssen und Weihern versenkte Fahrzeuge), kann die Stadt Wetzikon die Entsorgung selbst vornehmen und der Gesuchstellerin in Rechnung stellen.</p>
3.2.6	Parkieren an öffentlichen Veloabstellplätzen	<p>Die Gesuchstellerin hat täglich sicherzustellen, dass keine übermässige Belegung der öffentlichen (städtischen) Veloabstellplätze (Bodenmarkierung und/oder Ständer) entsteht (nicht mehr als 10% der Fläche des öffentlichen Veloabstellplatzes wird durch Mikromobilitätsfahrzeuge belegt).</p>
3.2.7	Bedürfnisnachweis nach der Pilotphase	<p>Die Gesuchstellerin hat nach der Pilotphase Bericht zu erstatten, inwiefern sich ihre eigene Analyse des lokalen Marktes resp. ihre Nachfrage-Einschätzung laut Gesuchdossier bestätigt hat.</p> <p>Die Bewilligungsperiode für Fahrzeuge ist bis Ende Jahr befristet. Anschliessend wird der Betrieb evaluiert. Während der Pilotphase wird zur Evaluation des Mobilitätsverhaltens eine Befragung durchgeführt, mit der u.a. die Gründe der Nutzung erhoben werden sollen. Die Stadt Wetzikon behält sich vor, die Bewilligung oder Auflagen anzupassen, sollten sich Rahmenbedingungen ändern.</p>
3.2.8	Entfernung der Fahrzeuge aus dem öffentlichen Raum nach Ablauf der Bewilligungsdauer	<p>Die Gesuchstellerin hat nach Ablauf der Bewilligungsdauer sämtliche Fahrzeuge aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.</p>
<b>3.3 Qualität</b>		
3.3.1	Wartung und Reparatur	<p>Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass sämtliche auf öffentlichen Grund gelangende Fahrzeuge in gut benutzbarem, fahrtüchtigem Zustand sind und regelmässig entsprechend kontrolliert und gewartet werden.</p> <p>Die Gesuchstellerin gewährleistet, dass nicht mehr fahrtüchtige Fahrzeuge schnellstmöglich entfernt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umweltgerecht repariert oder entsorgt werden.</p>

3.3.2	Ausstattung Fahrzeuge	<p>Die angebotenen Fahrzeuge müssen mindestens folgende Ausstattung haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fahrzeuge müssen qualitativ hochstehend sein und die empfohlenen Sicherheitsstandards gemäss ASTRA-Vorschriften zu Motorfahrrädern, langsamen E-Bikes, E-Trottinetten, E-Rikschas (Version vom März 2021) erfüllen.</li> <li>• Die Fahrzeuge müssen über eine Smartphone-App lokalisiert werden können.</li> <li>• Die Ausstattung der Fahrzeuge muss den Vorgaben der Strassenverkehrsgesetzgebung entsprechen.</li> <li>• Die Fahrzeuge müssen über eine automatische Beleuchtung verfügen.</li> <li>• Die Funktionsfähigkeit der Bremsen muss gewährleistet sein.</li> <li>• Es muss sichergestellt werden, dass die Fahrzeuge beim Parkieren einen sicheren Stand haben.</li> <li>• Die Fahrzeuge müssen mit einem Abstellständer ausgestattet sein.</li> <li>• Die Fahrzeuge müssen mit einem Warnton ausgestattet sein.</li> <li>• Die Motorleistung der Fahrzeuge darf die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.</li> </ul> <p>Zusätzlich zu beachten: Bei E-Bikes gilt ab einer Geschwindigkeit von 25 km/h gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung eine Helmpflicht. Entsprechend wird empfohlen, einen Velohelm zur Verfügung zu stellen resp. entsprechende Hinweise anzubringen.</p> <p><b><i>Es wird darauf hingewiesen, dass keine Abnahme der Fahrzeuge durch die Stadt Wetzikon stattfinden wird.</i></b></p>
<b>3.4 Ästhetik (inkl. Drittwerbung)</b>		
3.4.1	Erscheinungsbild	Die Stadt Wetzikon behält sich vor, bei ästhetischer Unverträglichkeit mit dem Stadtbild Optimierungen am Fahrzeug zu fordern.
3.4.2	Zulässige Werbung	<p>Die Werbung soll den Vorgaben der schweizerischen Lauterkeitskommission, insbesondere den Standards gemäss «<i>Grundsätze Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation</i>» (<a href="http://www.faire-werbung.ch">www.faire-werbung.ch</a>), entsprechen.</p> <p>Werbung für Tabak, Alkohol und Sexkontaktangebote sowie mit politischen und religiösen Inhalten ist nicht zulässig. Die maximale Fläche von Schriftzeichen und Logos auf den Fahrzeugen beträgt 20dm<sup>2</sup>.</p>
<b>3.5 Nutzerfreundlichkeit</b>		
3.5.1	Kundendienst / Hotline	Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass ein effektiver Kundendienst («Hotline») mindestens in deutscher Sprache mit angemessenen Geschäftszeiten zur Verfügung steht.

<b>3.6 Zusammenarbeit Stadt / Kompetenz Unternehmen / Kooperation Dritte</b>		
3.6.1	Zusammenarbeit	<p>Die Gesuchstellerin muss darlegen, wie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Stadt Wetzikon geplant ist und welche Möglichkeiten der Kooperation mit Beschäftigungs- und Integrationsangeboten der öffentlichen Hand bzw. von gemeinnützigen Organisationen bestehen.</p> <p>Insbesondere muss sie sicherstellen, dass eine kompetente Ansprechperson bzw. deren Stellvertretung permanent in der Schweiz anwesend und erreichbar ist (u. a. auch bei einer allfälligen Eskalation).</p> <p>Die Gesuchstellerin gewährleistet die Kooperation mit den Transportunternehmungen SBB und ZVV sowie weiteren angrenzenden oder betroffenen Grundeigentümern und stellt sicher, dass die Ordnungsvorgaben bei Bahnhöfen und Busstationen eingehalten werden.</p>
3.6.2	Kommunikation	Die Gesuchstellerin garantiert, dass die Kommunikation mit den Stadtbehörden in deutscher Sprache erfolgt.
3.6.3	Erfahrung	Die Gesuchstellerin muss mindestens ein Jahr Erfahrung im Geschäftsfeld der Mikromobilitätsangebote aufweisen können.
3.6.4	Berichterstattung	Die Gesuchstellerin garantiert, alle verkehrstechnisch relevanten Zahlen, Daten und Fakten regelmässig zu erheben und die Rohdaten offenzulegen. Die Gesuchstellerin stellt zudem sicher, dass die Datenerhebung in Koordination mit dem Massnahmenplan zu Daten von multimodalen Mobilitätsdienstleistungen des Bundes erfolgt.
<b>3.7 Kostenpflichtige Auslösung von Fahrzeugen; Kautio</b>		
3.7.1	Auslösen der Fahrzeuge	Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, behördlich abtransportierte und verwahrte Fahrzeuge innert Wochenfrist auf eigene Rechnung auszulösen. Nach Ablauf der Wochenfrist behält sich die Stadt Wetzikon vor, frei über die Fahrzeuge zu verfügen.
3.7.2	Kautio	<p>Zur Absicherung der finanziellen Risiken der Stadt Wetzikon – insbesondere für den Fall der Zurücklassung der Flotte oder von Flottenteilen auf Stadtboden – hat die Bewilligungsempfängerin eine Kautio in Höhe von maximal CHF 5'000.– auf ein städtisches Konto zu leisten.</p> <p>Die Kautio ist unverzinslich.</p> <p>Die Kautio wird – soweit nicht beansprucht – nach Beendigung des Bewilligungsverhältnisses zurückerstattet.</p>
<b>3.8 Datenschutz</b>		
3.8.1	Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung	<p>Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die Betriebsorganisation und insbesondere die Applikation zur Benutzung des Mikromobilitätsangebots datenschutzkonform sind.</p> <p>Es ist anzugeben, wie die in der Check-Liste Erklärung Datenschutz aufgeführten Bedingungen eingehalten werden (vgl. 2.3).</p>